

BAföG für UnionsbürgerInnen

Ich nutze im Folgenden den Begriff „UnionsbürgerInnen“.

UnionsbürgerInnen sind (immer auch) StaatsbürgerInnen eines Landes der europäischen Union. (Vertrag von Maastricht, Art. 17 EGV).

So mit das höchste Recht für diesen Personenkreis ist das Recht auf Freizügigkeit.

UnionsbürgerInnen dürfen jederzeit, ohne besondere Einschränkung, in ein anderes Land der EU ziehen und sich dort beliebig lange aufhalten, wirtschaftlich tätig werden oder eine Ausbildung betreiben. Ein Visum oder eine zusätzliche Einreiseerlaubnis benötigen sie dafür nicht. Wenn sie sich in einem anderen EU - Land (im Rahmen der **Freizügigkeit**) aufhalten, dann müssen sie jedoch grundsätzlich in der Lage sein ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten zu können.

Ist das nicht der Fall, verlieren sie unter Umständen - auch als UnionsbürgerInnen - das Recht auf Aufenthalt. (Und würden aufgefordert werden das Land zu verlassen)

UnionsbürgerInnen die sich selbst unterhalten können - also im Regelfall

Erwerbstätige/Selbstständige - genießen dann in ihrem Aufenthaltsland (weitgehend) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen StaatsbürgerInnen des betreffenden Landes. Zeiten der Arbeitslosigkeit bei Wechsel des Arbeitgebers, Erwerbsunfähigkeit, Krankheit, Urlaub oder kurze Unterbrechungen des Aufenthaltes (bis zu 6 Monaten) ändern daran nichts.

Für Auszubildende gibt es die ergänzende Bedingung, dass die Freizügigkeit voraussetzt, dass der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln gesichert sein muss.

Nach 5 Jahren durchgehenden rechtmäßigen Aufenthaltes (rechtmäßig im Rahmen des

Freizügigkeitsgesetzes) erwerben UnionsbürgerInnen ein Recht auf Daueraufenthalt.

Ihre Ansprüche auf Sozialleistungen entsprechen dann denen der StaatsbürgerInnen des betreffenden EU-Landes.

An diese Grundsätze knüpft BAföG an.

Wobei das BAföG die Schweiz einem EU – Land gleich setzt. Die folgenden Infos gelten daher auch für StaatsbürgerInnen der Schweiz.

Da der Aufenthalt allein zu Ausbildungszwecken für UnionsbürgerInnen keinen Anspruch auf Freizügigkeit entwickelt sondern nur in Verbindung mit der Fähigkeit sich selbst zu unterhalten ergibt sich hierdurch kein unmittelbarer Anspruch auf BAföG. Studierende UnionsbürgerInnen sind daher „grundsätzlich“ vom BAföG ausgeschlossen.

Keine Sorge – „grundsätzlich“ bedeutet immer auch - es gibt jede Menge Ausnahmen – sonst hätte ich dieses Info ja gar nicht schreiben müssen :)

Anders sieht das beim Recht auf Daueraufenthalt aus. (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG)

Ziehen Kinder oder Ehegatten den UnionsbürgerInnen nach oder begleiten sie, so haben sie von Beginn an die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu Bildung (und Ausbildungsförderung), wie die StaatsbürgerInnen des betreffenden Landes auch. In diesem Fall auch den Anspruch auf BAföG – ohne jede Anwartschaftszeit. (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG)

Ziehen UnionsbürgerInnen zum Zwecke der Erwerbstätigkeit nach Deutschland und stellen hier nach einer mindestens 6 Monate andauernden, auf längere Zeit angelegten, Erwerbstätigkeit fest, dass ihr Ausbildungsstand ihnen keine dauerhafte Beschäftigung bietet, haben sie für die Ausbildung einen (BAföG) Förderungsanspruch, wenn die gewählte Ausbildung sich als Weiterbildung darstellt; also die vorherige Tätigkeit in etwa in der gleichen Fachrichtung fortführt. (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BAföG)

Ziehen UnionsbürgerInnen nach Deutschland und üben diese, neben der Aufnahme einer Ausbildung (z.B. Studium), eine Erwerbstätigkeit aus, besteht auch hier die Möglichkeit mit BAföG gefördert zu werden. (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG). Es ist dabei unerheblich, mit welchen Absichten die UnionsbürgerInnen ursprünglich nach Deutschland gekommen ist. Wie so oft, wenn es um zu fördernde UnionsbürgerInnen geht, versucht die Bundesregierung (in dem Fall das Ministerium für Bildung und Forschung) das Unionsrecht so restriktiv wie möglich zu handhaben.

Die Förderungsverwaltung (also die BAföG Ämter und ihrer übergeordneten Behörden) legt daher diese EU-Regelung so aus, dass es sich zum einen um eine Erwerbstätigkeit von mindestens 12 Stunden/Woche handeln muss und zum anderen das Arbeitsverhältnis bei Antragstellung seit mindestens 10 Wochen besteht.

Die 12 Stunden Mindestwochenzeit beziehen sich auf den Monatsdurchschnitt.

Nachweise, die dann zusätzlich zum BAföG Antrag erforderlich werden, sind:

- Pass/Personalausweis,
- Arbeitsvertrag oder Beschäftigungsbescheinigung,
- Gehaltsbescheinigung oder Einkommensnachweis – es muss kein Mindesteinkommen vorliegen.
Einfache Kopie der Unterlagen reicht.

Diese strikte Grenze (10 Wochen Bestand des Vertrages/ 12 Stunden Arbeitszeit pro Woche) hat das VG Osnabrück anders gesehen. – das Urteil – Az. 4 A 253/14 ist mittlerweile rechtskräftig. <https://openjur.de/u/875192.html> .

Diese Ansicht teilt das Oberverwaltungsgericht NRW in seinem Urteil von Februar 2019 . Az. 12 A 369/17 https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2019/12_A_369_17_Urteil_20190220.html

Wie auch das VG Osnabrück betrachtet es die Arbeitszeitvorgabe der Förderungsverwaltung als unvereinbar mit dem Unionsrecht (als wesentlich zu hoch angesetzt). Beide Urteile sind rechtskräftig.

Bedenken muss man, dass eine Erwerbstätigkeit von wesentlich mehr als 20 Stunden/Woche andererseits wieder den BAföG Anspruch gefährden kann, soweit dadurch die Arbeitskraft nicht mehr überwiegend für das Studium aufgewandt wird.

Grundsätzlich knüpft dieses Recht auf BAföG an die EU Arbeitnehmerschaft – also an die Erwerbstätigkeit an. Wird die Beschäftigung aufgegeben endet auch der Förderungsanspruch. (Unterbrechungen bei Arbeitgeberwechsel bis zu 2 Monaten sind unschädlich – für die Examenzeit gelten zahlreiche Ausnahmen)

Darüber hinaus gibt es für studierenden UnionsbürgerInnen noch abgeleitete Rechte, welche eine BAföG Berechtigung bewirken können:

- Wenn die Eltern hier in den letzten 6 Jahren gelebt und mindestens 3 Jahre (sozialversicherungspflichtig) erwerbstätig waren oder,
- wenn der Ehegatte (LebenspartnerIn) die deutsche Staatsangehörigkeit hat. In den Fällen ist ebenfalls eine Förderung durch BAföG möglich.

Wenn Ihr Fragen habt, sprecht mich einfach an.

Udo Gödersmann,

AStA – Sozialberatung

Bearbeitungsstand: 13.8.2020

Sprechzeiten:

Telefonsprechstunde bzw. erreichbar per Mail

Montag bis einschließlich Donnerstag **10 – 14 Uhr**, Tel. **0201 – 183 2952**

E – Mail : sozialberatung@asta-due.de